



BRH - Nachrichten



Mitteilungen des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im dbb
Landesverband Rheinland-Pfalz Adam-Karrillon-Str. 62 55118 Mainz

Telefon: 06131/67 63 38 Fax: 06131/67 70 79 E-Mail: banten@rlp-brh.de

Ausgabe 3 / 2012

März 2012

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

heute will ich mich mit dem immer wichtiger werdenden Thema des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes befassen. Seit dem Jahr 2005 nehme ich die Aufgaben eines Rechtsschutzsachbearbeiters beim BRH Rheinland-Pfalz wahr. In den vergangenen zwei Jahren hat der BRH etwa 50 Rechtsanfragen erhalten. Mehrere Prozesse wurden von den Gerichten zugunsten unserer Mitglieder entschieden.

Der Deutsche Beamtenbund gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsverbände satzungsmäßig berufsbezogenen Rechtsschutz. Nach § 7 der Satzung des BRH Landesverbandes Rheinland-Pfalz wird Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung des BRH sowie der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB gewährt. Rechtsschutz in dem vorgenannten Sinn sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Rechtsberatung ist die Erteilung einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft oder die Erstellung eines kurzen Rechtsgutachtens. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren. Dies umfasst sowohl die Vertretung in einem schriftlichen Vorverfahren als auch die sich hieran anschließende gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs.

Rechtsschutz wird nur in den Fällen gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder privaten Dienstleistungssektor stehen. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfasst damit sämtliche dienst- und arbeitsrechtliche Fragen.

Rechtsprobleme des Sozialrechts sind hiervon betroffen, soweit diese Auswirkungen auf das Arbeits- oder Dienstrecht haben können.

Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Gewährung des Verfahrensrechtsschutzes ist eine hinreichende Aussicht auf Erfolg des Rechtsschutzfalles. Nach juristischer Einschätzung muss also tendenziell davon ausgegangen werden, dass der Rechtsschutzfall erfolgreich geführt, d. h. die Klage gewonnen werden kann. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist subsidiär. Das bedeutet, dass eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb entfällt, wenn das Mitglied das Rechtsschutzrisiko privat abgesichert hat oder der Dienstherr den Rechtsschutz gewährt.

Der BRH hat die Möglichkeit, sich bei der Durchführung des Rechtsschutzes der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren zu bedienen. Die hier tätigen Juristinnen und Juristen sind zugelassene Rechtsanwälte und übernehmen den Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz der Einzelmitglieder. Hierbei erteilen sie schriftliche oder mündliche Auskunft und führen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch.

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist ein schriftlicher Antrag der Mitgliedsgewerkschaft. Dem Rechtsschutzantrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die für die Durchführung des Falls erforderlichen schriftlichen Unterlagen sowie die persönlichen Daten und die Erreichbarkeit des Einzelmitglieds beizufügen. In dienstrechtlichen Verwaltungsverfahren oder sozialrechtlichen Verfahren sind sämtliche Anträge des Einzelmitglieds und alle behördlichen Reaktionen schriftlicher Art dem Vorgang beizufügen.

Mit der gewerkschaftlichen Rechtsschutzgewährung sind von Seiten des dbb sämtliche notwendigen Verfahrenskosten abgedeckt. Der Rechtsschutz für das Einzelmitglied ist kostenlos, d. h. die für die Verfahrensführung notwendigen Kosten sind durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Abweichend hiervon ist die Situation von Fördermitgliedern. Für diesen Personenkreis, der nicht aus dem öffentlichen Dienst kommt, kann **kein Rechtsschutz** übernommen werden.

Anders liegt auch der Fall für die Mitgliedsgewerkschaften. Votiert eine Gewerkschaft trotz Erfolgslosigkeit des Rechtsschutzfalles für die Durchführung des Verfahrensschutzes, so sind sie aufgrund der Rahmenrechtsschutzordnung an den Kosten zuzüglich einer Kostenpauschale von 400 € zu beteiligen. Hierauf werden die um Rechtsschutz suchenden Mitgliedsgewerkschaften bei der festgestellten Erfolgslosigkeit des Rechtsschutzbegehrens hingewiesen.

Weitere Auskünfte zum Rechtsschutz kann durch die Geschäftsstelle erteilt werden.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Hugo Wust

Landesvorsitzender